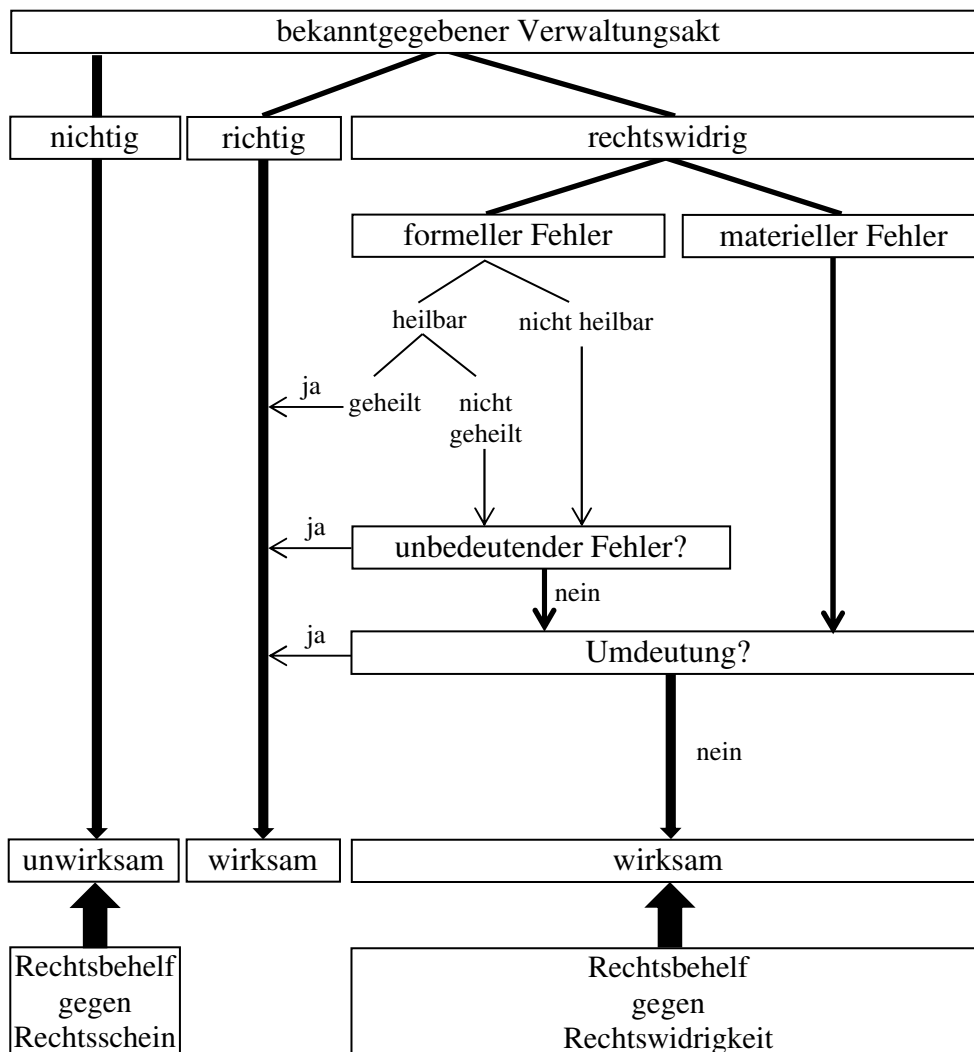


6. Nichtig, richtig, rechtswidrig

6.0 Übersicht

MK AOBi 8

vgl. Tz. 5.0



6.1 Ein bekanntgebener Verwaltungsakt
kann nichtig, richtig oder rechtswidrig sein.

- 6.2 Nichtige Verwaltungsakte**
Prüfungsreihenfolge
1. Absolute Nichtigkeitsgründe.
 2. Negativkatalog.
 3. Schwerwiegende und offenkundige Fehler.
 4. Inhaltlich nicht hinreichend bestimmter Verwaltungsakt.
 5. Verstoß gegen zwingende Schriftform.

125 Abs.2 AO
125 Abs.3 AO
125 Abs.1 AO
119 AO
125 Abs.1 AO

- 6.3 Absolute Nichtigkeitsgründe**
nach Aufzählung in der AO.
Insbesondere, wenn
- erlassende Behörde nicht erkennbar oder
 - wenn objektiv Unmögliches verlangt wird
= kann aus tatsächlichen Gründen niemand befolgen.

125 Abs.2 AO
125 Abs.2 Nr.1 AO
125 Abs.2 Nr.2 AO
(1)

Beispiel

Behörde verlangt die Herausgabe eines Mietvertrags,
der beim Hochwasser untergegangen ist

= Verwaltungsakt ist nichtig,
da etwas objektiv Unmögliches verlangt wird.

125 Abs.2 Nr.2 AO

6.4 Negativkatalog

= Gründe, die allein niemals zur Nichtigkeit führen, z.B.

- örtliche Zuständigkeit ist nicht eingehalten,
- ausgeschlossene Personen haben mitgewirkt,
z.B. Amtsträgerin ist Verlobte des Steuerpflichtigen,
- erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde ist unterblieben
= heilbar.

125 Abs.3
Nr.1
Nr.2 mit 82 Abs.1
Satz 1 Nr.2 bis 6
und Satz 2 AO
125 Abs.3 Nr.4 AO

6.5 Schwerwiegende und offenkundige Fehler

wenn der Verwaltungsakt unerträglich ist und
der Fehler ohne Weiteres erkennbar ist

= „Fehler steht dem Verwaltungsakt auf der Stirn“.

125 Abs.1 AO

Beispiele

- Einkommensteuerbescheid an einen Verstorbenen,
 - Finanzbeamter bearbeitet und verbescheidet seine eigene ESt-Erklärung
- = nichtig, da schwerwiegende und offenkundige Fehler.

6.6 Nichtig ist auch ein Verwaltungsakts

- der inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist oder
- bei dem gegen die zwingende Schriftform verstoßen wird.

119 Abs.1 AO

vgl. Tz. 5.8

6.7 Beispiele

- Festsetzung der Steuer ohne Mitteilung,
um welchen Zeitraum es sich handelt.
 - USt-Bescheid an Einzelunternehmer Anton Auer ist adressiert
an „Herrn Anton Auer und Frau Eva Auer“
= inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.
 - Ein Steuerbescheid wird mündlich erteilt
= Verstoß gegen zwingende Schriftform.
- = Nichtige Verwaltungsakte.

(2)
AEAO zu § 122
Nr. 4.1.1.

6.8 Rechtsfolge der Nichtigkeit

Nichtige Verwaltungsakte sind von Anfang an unwirksam

= entfalten keine Rechtswirkung
= aus ihnen darf nicht vollstreckt werden.
„Nichtige Verwaltungsakte sind vernichtbar“.

124 Abs.3 AO
AEAO zu § 125
Nr. 1

6.9 Rechtsbehelfe gegen den Rechtsschein des nichtigen Verwaltungsaktes

- Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit.
- Unbefristet Einspruch und Anfechtungsklage
mit Aussetzung der Vollziehung.
- Unbefristet Nichtigkeitsklage = Feststellungsklage.

125 Abs.5 AO
347 AO, 40 FGO
361 AO, 69 FGO
41 FGO

6.10 Ein richtiger Verwaltungsakt
 oder ein rechtswidriger Verwaltungsakt
 wird mit seinem Inhalt wirksam,
 solange er nicht zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben wird.

124 Abs.1 AO

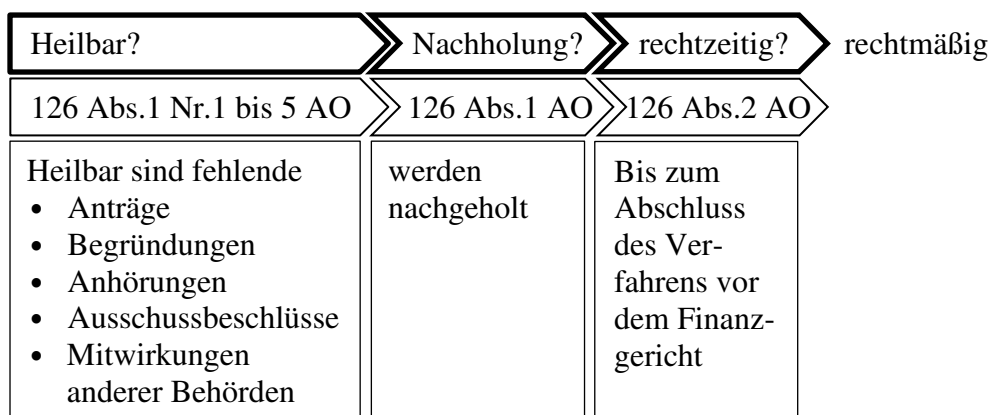
6.11 Rechtswidrige Verwaltungsakte
 können formell oder materiell rechtswidrig sein.

6.12 Formelle Rechtswidrigkeit

- Verfahrensfehler, z.B. wenn Begründung fehlt, oder
- Formfehler, z.B. Anhörung ist unterblieben, die den Verwaltungsakt nicht nichtig machen, können geheilt werden.

6.13 Heilung

MK AOBi 9



6.14 Beachte
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich,
 wenn Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt wird,
 wegen fehlender Begründung oder fehlender Anhörung.

126 Abs.3 AO

6.15 Beispiel
 Finanzamt weicht im ESt-Bescheid zu Lasten des Steuerpflichtigen
 von dessen ESt-Erklärung ab,
 ohne ihn vorher gehört zu haben und
 ohne dies zu begründen.

Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts
 soll der Beteiligte gehört werden
 = Anspruch auf rechtliches Gehör.

91 AO

Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt
 ist mit einer Begründung zu versehen,
 soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist.

121 Abs.1 AO

ESt-Bescheid ist rechtswidrig.

Verfahrensfehler = Begründung fehlt und
 Formfehler = Anhörung ist unterblieben
 sind heilbar durch Nachholung im Rechtsbehelfsverfahren
 bis spätestens zum Abschluss des FG-Verfahrens.

126 Abs.1 Nr. 2 und
 Nr.3 AO

126 Abs.2 AO